



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail: ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 27. Februar 2024

Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Mit dem neuen Artikel 25a ArGV 2 soll das Sonntagsarbeitsverbot gelockert werden. Von dieser Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots sollen die Quartiere profitieren, die sich in grossen Städten mit internationalem Tourismus befinden und ein bestimmtes Warenangebot führen. Unter die neue Bestimmung sollen nur städtische touristische Hotspots der Schweiz fallen. Deshalb wird vom Bundesrat vorgeschlagen, diese Ausnahme auf die grösseren Städte zu beschränken: Die betroffenen Städte müssen mehr als 60'000 Einwohner und Einwohnerinnen zählen. Zudem muss der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 % betragen. Stand heute würden sieben Städte (Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano) diese Kriterien erfüllen.

Der Städteverband begrüsst grundsätzlich die angestrebte Attraktivierung des Städtetourismus. Es kann aber einer solchen Änderung nur zustimmen, wenn die Festlegung, welche Quartiere als Tourismusquartiere gelten sollen, in der Kompetenz der betroffenen Städte liegt. Während die Beschränkung auf Städte mit einem hohen Anteil an internationalem Tourismus verständlich ist, kann die Grenze von 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Erachtens nicht nachvollziehbar begründet werden.

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Der in Art. 25a Abs. 2 ArGV 2 erwähnte Satz, wonach die Kantone festlegen, welche Quartiere Tourismusquartiere sind, wird vom Städteverband kategorisch abgelehnt. Von der Änderung betroffen sind einzelne Städte und nicht die Kantone. Deshalb ist die Aufgabe, die Quartiere zu definieren, direkt den



betroffenen Gemeinden zuzuweisen. Zudem ist die Begrenzung auf Städte mit mehr als 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht nachvollziehbar.

Antrag

- Art. 25a Abs. 2
Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten ~~mit mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen~~, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 Prozent beträgt. Die ~~Kantone~~ **Gemeinden** legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband